

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten,

soweit die Petition dazu geeignet ist, die intensiven Bemühungen zur Erforschung und Anwendung von Ersatzmethoden für Tierzversuche zu unterstützen,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition soll ein Verbot für Tierzversuche mit dem Schweregrad „schwer“ erreicht werden.

Es wird ausgeführt, dass es sich hier um extrem grausame Tierzversuche handele. Diese seien in Deutschland erlaubt, obwohl die EU ein gesetzliches Verbot für solche Versuche ermögliche.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 231 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat weitere Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen erhalten, die wegen des Sachzusammenhangs mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt werden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, falls nicht alle vorgetragenen Gesichtspunkte dargestellt wurden. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Anliegen eingeholt. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung dargestellten Aspekte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die EU-Richtlinie 2010/63/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten nach Art. 15 Abs. 2 zu gewährleisten, dass schwer belastende Versuchsvorhaben nicht durchgeführt

werden, wenn diese mit starken Schmerzen, schweren Leiden oder schweren Ängsten verbunden sind, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Es ist jedoch nicht zutreffend, dass ein generelles Verbot von Versuchsvorhaben, die der Belastungskategorie „schwer“ zuzuordnen sind, möglich ist. Die Vorgaben nach Art. 15 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2010/63/EU wurden mit § 25 Abs. 2 Satz 1 der Tierschutz-Versuchstierordnung in nationales Recht umgesetzt.

Mit dieser Umsetzung wurde u.a. auch die mit der Petition angesprochene Einstufung von Versuchsvorhaben in Belastungsschweregrade eingeführt. Jedes Versuchsvorhaben muss in eine Belastungskategorie eingeteilt werden. Es bestehen folgende Belastungskategorien: gering, mittel, schwer oder keine Wiederherstellung der Lebensfunktion.

Bei Verfahren der Belastungskategorie „schwer“ – wie den in der Petition aufgeführten Verfahren – ist nach § 25 Abs. 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine Durchführung nicht zulässig, wenn es zu erheblichen Schmerzen und Leiden bei den betroffenen Versuchstieren kommt, die länger anhalten und nicht gelindert werden können. Sie unterliegen strengen tierschutzrechtlichen Vorgaben. Derartige Versuchsvorhaben unterliegen generell der Genehmigungspflicht und müssen insbesondere die im Folgenden dargestellten Anforderungen erfüllen:

- Genehmigt die zuständige Behörde ein Versuchsvorhaben, das der Belastungskategorie „schwer“ zuzuordnen ist, ist nach Abschluss des Vorhabens eine Bewertung durch die zuständige Behörde vorzusehen. Die zuständige Behörde muss insbesondere die Schäden, die bei den verwendeten Tieren verursacht worden sind, bewerten und die Einstufung des Schweregrades der durchgeföhrten Tierversuche prüfen. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 35 der Tierschutz-Versuchstierverordnung.
- Wirbeltiere oder Kopffüßer, die in einem Versuchsvorhaben mit schwerer Belastung verwendet worden sind, dürfen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung grundsätzlich nicht in einem weiteren Versuchsvorhaben verwendet werden.

Die Antragsteller müssen in jedem Genehmigungsantrag wissenschaftlich begründet darlegen, dass die Belastung der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar ist. Jedes vorgesehene Versuchsvorhaben muss zudem einer intensiven Prüfung unterzogen werden, ob Möglichkeiten der Belastungsminderung bestehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder einzelne Fall von den

zuständigen Landesbehörden sorgfältig überprüft. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit die Petition dazu geeignet ist, die intensiven Bemühungen zur Erforschung und Anwendung von Ersatzmethoden für Tierversuche zu unterstützen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, dem Europäischen Parlament und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit die Petition dazu geeignet ist, die intensiven Bemühungen zur Erforschung von Anwendungen von Ersatzmethoden für Tierversuche zu unterstützen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.